

Klausur Öffentliches Recht I am 24. Juli 2017

Überfachlicher Wahlpflichtbereich (ÜWP)

- 1) Wie wird der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG bestimmt und was ist dessen Funktion? Schildern Sie sowohl die herrschende Meinung als auch eine Gegenansicht dazu und nennen Sie die zentralen Argumente für und gegen die jeweilige Position.
- hM: Art. 2 Abs. 1 GG wird als umfassendes „Auffanggrundrecht“ gegenüber den spezielleren Grundrechten angesehen, sog. Allgemeine Handlungsfreiheit (1 Punkt)
 - umfasst sind grds. alle Verhaltensweisen, auch strafbare Handlungen und Verhaltensweisen, die (z.B. unfriedliche Versammlungen) eigentlich in den Regelungsbereich eines spezielleren Grundrechts fielen, von dessen Schutzbereich aber nicht erfasst sind
 - Funktion: Lücken schließen, die die spezielleren Grundrechte evtl. lassen (1 Punkt)
 - maximales Maß an Freiheit im Alltag gewähren, keine „grundrechtsfreien Räume“ lassen
 - Möglichkeit, die Verfassung mit der Zeit mitgehen zu lassen
 - an Art. 2 Abs. 1 GG wurde durch das BVerfG die sog. „Elfes-Konstruktion“ entwickelt, d.h. dass ein Eingriff auf einem formell und materiell mit der gesamten Verfassung im Einklang stehenden Gesetz beruhen muss (ggf. 1 Bonuspunkt)
 - verhilft allgemein rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zur Verwirklichung
 - aA: mit dem Wortlaut „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ist nur der Schutz dessen gemeint, was die Identität einer Person prägt und/oder darstellt (Persönlichkeitskerntheorie) (1 Punkt)
 - Argumente: Grundrechtsschutz würde sonst banalisiert; Verfassungsgeber hat einzelne Lebensbereiche schon in speziellen Grundrechten abschließend geregelt (1 Punkt)
 - Hinweis: Statt auf die Persönlichkeitskerntheorie kann auch auf das Sondervotum von Dieter Grimm in der Entscheidung „Reiten im Walde“ verwiesen werden, das ähnliche Argumente wie die „Persönlichkeitskerntheorie“ vorbringt.

insgesamt.: 4 Punkte + 1 Bonuspunkt

Das Stichwort „Elfes-Konstruktion“ kann einen Bonuspunkt geben, wenn es dargestellt wird. Ansonsten sollten die unterstrichenen Stichworte/Umschreibungen von diesen Begriffen mitsamt den zentralen Begründungen enthalten sein, um 4 Punkte für diese Frage zu bekommen. Für die volle Punktzahl muss keinesfalls alles von den Studierenden aufgeschrieben werden, was an Argumenten hier in der Lösungsskizze steht; diese Skizze versucht nur zu antizipieren, was die Prüflinge schreiben könnten. (Letzteres gilt für alle Aufgaben.)

- 2) Wodurch sind „allgemeine Gesetze“ i.S.d Art. 5 Abs. 2 GG charakterisiert?
- qualifizierter Gesetzesvorbehalt, zwei Ansatzpunkte der Bestimmung:
 - o Sonderrechtslehre: das Gesetz darf sich nicht gegen bestimmte Meinungen oder die Meinungsfreiheit an sich wenden (1 Punkt)
 - o Abwägungslehre: das Gesetz muss dem Schutz eines im Einzelfall höher bewerteten Rechtsguts als der Meinungsfreiheit dienen (1 Punkt)
 - BVerfG praktiziert Kombinationsformel aus beiden Ansätzen: Gesetze sind allgemein, wenn sie „sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich noch gegen bestimmte Meinungen richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen“ (1 Punkt)
 - Präzisierung des BVerfG-Ansatzes in der Fraport-Entscheidung (1 Bonuspunkt)

insgesamt: 3 Punkte + 1 Bonuspunkt

- 3) Was versteht man unter der Drei-Stufen-Theorie? Erläutern Sie auch deren Stärken und Schwächen.
- entwickelt vom BVerfG im „Apotheken-Urteil“
 - betrifft die Beschränkbarkeit der verschiedenen Ausprägungen von Art. 12 GG
 - Art. 12 GG wird als einheitliches Grundrecht mit einheitlichem Gesetzesvorbehalt (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG) verstanden (0,5 Punkte)
 - für die Schranken stellt das BVerfG aber differenzierte Anforderungen auf:
 - o erste Stufe: Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt, wenn sie einem Gemeinwohlbelang in verhältnismäßiger Weise dienen (0,5 Punkte)
 - o zweite Stufe: subjektive Schranken der Berufswahl (=Anforderungen an subjektive Eigenschaften des Grundrechtsträgers) müssen dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter in verhältnismäßiger Weise dienen (0,5 Punkte)
 - o dritte Stufe: objektive Berufswahlbeschränkungen (die nicht von subjektiven Voraussetzungen abhängen) müssen zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sein (0,5 Punkte)
 - Stärke: macht die vom Wortlaut her nicht nachvollziehbaren unterschiedlichen Schrankenregelungen von Art. 12 GG handhabbar (1 Punkt)
 - Schwächen: Fixierung auf die genannten Kriterien ist zu starr und übersieht, dass auch andere Gesichtspunkte für die Bewertung eines Eingriffs relevant sein können (1 Punkt)
 - Stufe kann lediglich Indizwirkung für die Schwere des Eingriffs entfalten
 - wird heute als besondere Ausprägung der Verhältnismäßigkeitsprüfung verstanden und kann so flexibler gehandhabt werden

→ grds. ist ein Eingriff auf höherer Stufe nicht erforderlich und damit nicht verhältnismäßig, wenn auch ein Eingriff auf niedrigerer Stufe zielführend wäre (ggf. 1 Bonuspunkt)

insgesamt: 4 Punkte + 1 Bonuspunkt

Wenn die Einordnung als besondere Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung erbracht wird, kann hierfür ein Bonuspunkt vergeben werden.

4) Unter welchen Voraussetzungen sind inländische juristische Personen des Privatrechts i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsberechtigt?

- personell:
 - eine gewisse organisatorische Verdichtung ist erforderlich (im Gegensatz zur sog. schlichten Personenmehrheit) (1 Punkt)
 - inländisch: Sitz ist entscheidend
- „ihrem Wesen nach anwendbar“:
 - Rspr.: Theorie des personalen Substrats: kollektiver Grundrechtsschutz für die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen (1 Punkt)
 - Lit.: „grundrechtsspezifische Gefährdungslage“: juristische Person muss in ihrer Selbstbestimmung in ähnlicher Weise bedroht und schutzbedürftig gegenüber dem Staat sein wie eine natürliche Person (1 Punkt)

insgesamt: 3 Punkte

5) Erläutern Sie den Versammlungsbegriff des Art. 8 Abs. 1 GG! Gehen Sie dabei bitte auch auf Kontroversen in der Schutzbereichsbestimmung ein und nennen Sie zentrale Argumente für und gegen die verschiedenen Meinungen.

- mind. zwei Personen können eine Versammlung bilden, str.
- zwischen den Teilnehmern muss eine innere Verbindung/gemeinsamer Zweck bestehen (Abgrenzung zur bloßen Ansammlung) (1 Punkt)
- inhaltlich gibt es Kontroversen um die Anforderungen an den gemeinsamen Zweck:
 - BVerfG: nur Beitrag zur Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten ist von Art. 8 Abs. 1 GG umfasst (1 Punkt)
→ Argument: geschichtliche Herkunft des Art. 8 GG
 - „mittlere“ Ansicht: jedwede Meinungsäußerung reicht als gemeinsamer Zweck aus (1 Punkt)
→ Art. 8 hat Komplementärfunktion zu Art. 5 GG, d.h. Meinungsäußerungen müssen vorliegen
 - „weite“ Ansicht: es muss keine gemeinsame Meinungsäußerung geben, sondern schon ein gemeinsames Erleben einer Veranstaltung reicht aus, wenn gerade die Gemeinsamkeit des Erlebens gegenüber dem bloßen



„Konsumieren“ der Veranstaltung im Vordergrund steht (Bsp. Loveparade, evtl. Konzerte, Public Viewing) (1 Punkt)

→ da die Inhalte von Versammlungen auch durch Art. 5 GG gewährleistet werden, ist kein Grund für eine so enge Auslegung von Art. 8 GG ersichtlich

→ auch nonverbale Ausdrucksformen können gemeinschaftliche Kommunikation darstellen

insgesamt: 4 Punkte

Gesamtpunktzahl: 18 Punkte (+ ggf. 3 Bonuspunkte)